

mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

3. Aus der Gegenüberstellung der
 - a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweige am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades zu
 - b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
 - c) der notwendige Kapazitätszuwachs, der erreicht werden muß durch
 - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von TAN, Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegungen, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion zur Beseitigung von Disproportionen),
 - bb) Investitionen.
4. Dabei sind festzulegen:
 - a) der Kapazitätszuwachs für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;
 - b) Entwicklung der Technologie;
 - c) Bedarf an entscheidenden Maschinen, Aggregaten und Ausrüstungen;
 - d) vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
 - e) voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
 - f) Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländeerschließung (Straßen einschl. technischer Versorgungseinrichtungen), Wohnungsbau usw. Der veranlassende Planträger hat dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, diese so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Projektierungsplan (Ziff. 9) aufgenommen werden können.

Die Kapazitäten sind unter Berücksichtigung einer optimalen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung von wissenschaftlich begründeten Normen zu ermitteln.
5. Der Perspektivplan des betreffenden Industrie- oder Wirtschaftszweiges ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

II. Vorplanung auf Grund des Perspektivplanes

6. Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Ministerien, Staatssekretariaten, Leitern der Institutionen, die zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind (Planträger), die Vorplanung für die einzelnen Investitionsvorhaben durchzuführen. Die Vorplanung ist die Voraussetzung für die Ausarbeitung des Vorprojektes (Vorentwurf) für Technologie und Bau. Sie enthält die Unterlagen und Angaben des Planträgers, der den Projektierungsbetrieb mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt. Für die Ausarbeitung dieser Unterlagen für die Vorplanung sind allein die Planträger verantwortlich. Sie können für Spezialaufgaben geeignete Fachleute beauftragen und haben dem verantwortlichen Projektierungsbetrieb bei Vertragsabschluß folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) vorhandene Kapazitäten und geforderter Kapazitätszuwachs;
 - b) Vorschlag über das gewünschte Produktionsverfahren und Angaben über die Technologie;
 - c) Angaben über den Bedarf an wichtigsten Anlagegegenständen (entscheidende Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen);
 - d) Angaben über den voraussichtlichen Energiebedarf und seine Deckung;
 - e) Standortuntersuchung, die bei Überlimitvorhaben mit der Staatlichen Plankommission — Regionale Planung — abzustimmen ist;
 - f) Angaben zur Lösung der Transportfrage;
 - g) Bautenverzeichnis, Flächenbedarf und Raumprogramm;
 - h) Forderungen für Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse usw.);
 - i) volkswirtschaftliches Gutachten mit Angaben über die zu erzielende Wirtschaftlichkeit und die technisch-konstruktiven Grundsätze;
 - k) geschätzter Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau (gegebenenfalls bergbauliche Kosten einschl. bodenkundlichen Untersuchungen), Ausrüstung und sonstiges;
 - l) Zusammenstellung der voraussichtlichen Investitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind oder bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen (Verkehrsanschlüsse, Energieversorgung, Fernmeldeanlagen, Geländeerschließung, Wohnungsbau, Einrichtungen für Kultur, Gesundheitswesen, Sozialwesen usw., s. Ziff. 4 Buchst. f);
 - m) voraussichtlicher Termin für die Inbetriebnahme der Teilanlagen und der Gesamtanlage.
7. Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, nach Auftrag durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmte Projektierungsaufträge zu begutachten.